

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 10/2003
(56. Jahrgang)

Berlin, den
28. Oktober 2003

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Kuratorium	
Gebührenordnung für den weiterbildenden Studiengang Global Production Engineering (GPE) an der Technischen Universität Berlin vom 18. Juni 2003	163
Fakultäten	
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	164
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	165
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	165
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	166
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Gebäudetechnik an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	167
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Gebäudetechnik an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	168
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	168
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	170
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	170
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Berlin vom 30. April 2003	171

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Gebührenordnung für den weiterbildenden Studiengang Global Production Engineering (GPE) an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Juni 2003

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 18. Juni 2003 folgende Ordnung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) beschlossen.*)

§-1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Global Production Engineering (GPE) an der Technischen Universität Berlin.

§-2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer für das Gesamtprogramm des Studiengangs 13.900 €.

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Studiengangs ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

(1) In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Zulassungsausschusses nach sozialen Gesichtspunkten. Besondere Fälle i.S.v. Satz 1 sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums wird eine Gebühr von 30 % der Gesamtgebühr erhoben. Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr für das bereits begonnene Semester bei rechtzeitiger An-

zeige des Abbruchs gemäß Satz 3 um 10 % der Gesamtgebühr reduziert. Ein Semester gilt als begonnen, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit keine Nichtaufnahme bzw. kein Abbruch des Studiums angemeldet wurde.

§ 4 - Zahlung

(1) Die Gebühr ist an die Kasse der Technischen Universität Berlin zu zahlen. Die Überweisung ist bei der Studiengangkoordination nachzuweisen.

(2) Die Zahlungen haben in der Regel ratenweise zu erfolgen:

- vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 40% der Gesamtgebühren,
- für das zweite Semester bis zum 15.02. des vorhergehenden Semesters 20% der Gesamtgebühren,
- für das dritte Semester bis zum 15.07. des vorhergehenden Semesters 20% der Gesamtgebühren, sowie
- für das vierte Semester bis zum 15.02. des vorhergehenden Semesters 20% der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät für Verkehrs- und Maschinensysteme ausgestellt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt vorbehaltlich der Einrichtung des Weiterbildenden Studienganges GPE am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Oktober 2003

Fakultäten**Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Technischen Universität Berlin****Vom 30. April 2003**

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 18. Dezember 1996, zuletzt geändert am 27. Juni 2002 (AMBl. TU 2003, S.18) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Biotechnologie Pflichtfächer im Grundstudium 1. bis 4. Semester

					Prüfung											
	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			L1	MP ²)	SP ³⁾	S ⁴⁾
Lehrveranstaltung	VL	SE	PR	VL	SE	PR	VL	SE	PR	VL	SE	PR				
Analysis I	4	2													x	
Analysis II				4	2										x	
Lineare Algebra	2	2								x						
Differentialgleichungen							2	2		x						
Physik	2												x			
Elektrotechnik				2												x ⁵⁾
Grundlagen d. Maschinen- u. Apparatebaus I				2	3											x
Grundlagen d. Maschinen- u. Apparatebaus II							2	3								x
Energie-, Impuls-, Stofftransport I									4	2						x
Grundzüge d. Thermodynamik I							3	2								x
Grundzüge d. Thermodynamik II									3	2						x
Allgemeine u. Anorg. Chemie	2												x			
Organische Chemie	2		5	2							x					
Biochemie I									4				x ⁶⁾			
Physikalisch-chemische Messmethoden									2		4					x
Mikrobiologie I				3		2							x			
Mikrobiologie II							2		4				x	x		
Stundenzahl	12	4	5	13	5	2	9	7	4	13	4	4				
Semesterwochenstunden	21			20			20			21			Σ	82		

- 1) Leistungsnachweis
- 2) Mündliche Prüfung
- 3) Schriftliche Prüfung
- 4) Prüfungsäquivalente Studienleistung
- 5) zusammen mit Mess- und Regelungstechnik
- 6) Leistungsnachweis PR Biochemie I gefordert

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 18. Dezember 1996, zuletzt geändert am 27. Juni 2002 (AMBl. TU 2003, S.18) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind zusätzlich folgende Nachweise über Studienleistungen erforderlich:

Im Fach Lineare Algebra für Ingenieure ein Leistungsnachweis, im Fach Differentialgleichungen ein Leistungsnachweis.

Es ist ferner eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung von mindestens zwölf Wochen berufspraktischer Tätigkeit in biotechnischen Betrieben vorzulegen. Außerdem ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Wahlbereich aus dem Gesamtangebot der Technischen Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie aus dem Angebot anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes über mindestens zehn Semesterwochenstunden durch entsprechende Leistungsnachweise oder Testate zu belegen.“

2. § 21 Absatz 1 a) wird wie folgt ergänzt:

„In den Fächern Analysis I und II findet je Semester eine Teilprüfung statt. Die Teilprüfungen bestehen aus jeweils drei zweistündigen Klausuren, von denen jeweils zwei erfolgreich abgeschlossen werden müssen, um die Teilprüfung zu bestehen. Ist nur eine Klausur bestanden, ist die gesamte Teilprüfung zu wiederholen.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 5. September 2003

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 26. April 1989, zuletzt geändert am 22. November 1994 (AMBl. TU Nr. 1/1995 vom 14. Januar 1995) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Grundstudium liegen den zu erbringenden Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung Lehrveranstaltungen von mindestens 98 SWS zu Grunde, und zwar
74 SWS in den Pflichtfächern,
20 SWS in den Wahlfächern,
4 SWS in den Laborübungen.

Weitere 2 SWS sind für eine Einführungsveranstaltung vorgesehen.

Die Wahlfächer ermöglichen es, die Grundlagen für das Hauptstudium

1. durch die Wahl zusätzlicher Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern zu vertiefen oder
2. durch Wahl zusätzlicher Prüfungsfächer zu verbreitern.

Die Wahlfächer sind aus dem Angebot der TU Berlin zu wählen. Wahlfächer können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht des Landes Berlin gewählt werden.

Insgesamt sind mindestens zwei Prüfungen über insgesamt mindestens 20 SWS abzulegen. Mindestens eine der Prüfungen muss in einem nicht technischen / naturwissenschaftlichen Fach abgelegt werden.

Der Aufbau des Grundstudiums, die Pflichtfächer und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Liste der Wahlpflichtlabore sind in den Anlagen 1a- 1c aufgeführt.

Die angegebene Reihenfolge der Lehrveranstaltungen im Musterstudienplan gibt einen zweckmäßigen zeitlichen Aufbau des Studiums wieder, um innerhalb der vorgesehenen Studienzeit den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erreichen zu können.“

2. Anlage 1a erhält folgende Fassung:

„Anlage 1a

SWS	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
1	Analysis I 4 VL + 2 UE	Analysis II 4 VL + 2 UE	Differentialgleichungen 2 VL + 2 UE	Numerische Mathematik I oder PPM 4 VL + 2 UE o. 6 IV	Wahlfach 6
2					
3					
4					
5					
6					
7	Lineare Algebra 2 VL + 2 UE	Wahlfach 4	Grundzüge der Thermodynamik I 3 VL + 2 UE	Grundzüge der Thermodynamik II 3 VL + 2 UE	Energie-, Impuls- und Stofftransport II*) Wahlfach
8					
9					
10					
11	Chemische Grundlagen der EVT 4 IV	Maschinen- und Apparatekonstruktion I 2 VL + 3 UE	Maschinen- und Apparatekonstruktion II 2 VL + 3 UE	Energie-, Impuls- und Stofftransport I *) Wahlfach	Wahlfach 6
12					
13					
14					
15	Ökologie für Umwelt- und Verfahrenstechnik 2 VL + 2 SE	Maschinen- und Apparatekonstruktion II 2 VL + 3 UE	Wahlfach 4	Energie-, Impuls- und Stofftransport I *) Wahlfach	Wahlfach 6
16					
17					
18					
19	Einführung in die EVT 2 VL	Einführung in die Informationstechnik für Ing. 2VL + 2 UE o.4 IV	Wahlfach 4	Wahlpflichtlabor 2 PR	Wahlpflichtlabor 2 PR
20					
21	Elektrische und messtechnische Elemente d. EVT 4 VL				
22					
23					
24					

*) abweichend von der veröffentlichten Fassung. früher: Bilanzgleichungen (2 IV) + Strömungslehre (6 IV) + Wärme- und Stoffübertragung (4 IV)

3. Anlage 1b erhält unter „Angewandte Mathematik“ folgende Fassung:

		Semester/SWS					
			1	2	3	4	5
Angewandte Mathematik	Analysis I	VL UE	4 2				
	Analysis II	VL UE		4 2			
	Lineare Algebra	VL UE	2 2				
	Differentialgleichungen	VL UE			2 2		

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 26. April 1989, zuletzt geändert am 23. Oktober 1996 (AMBl. TU Nr. 9/1996 vom 15. Dezember 1996) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 5. September 2003

1. Angewandte Mathematik
2. Chemische Grundlagen der Energie- und Verfahrenstechnik
3. Einführung in die Informationstechnik für Ingenieure
4. Elektrotechnik/Messtechnik
5. Energie-, Impuls- und Stofftransport
6. Maschinen- und Apparatekonstruktion
7. Numerische Mathematik
8. Technik und Umwelt
9. Thermodynamik

Weiterhin besteht die Diplom-Vorprüfung aus Fachprüfungen in mindestens zwei Wahlfächern und aus Prüfungsleistungen in mindestens einem Wahlpflichtlabor. Die Wahlpflichtlabore sind aus einer vom Fachbereichsrat aufzustellenden Liste auszuwählen, die der Studienordnung als Anlage beigelegt wird. Die Wahlfächer sind aus dem Angebot der TU Berlin zu wählen. Wahlfächer sind aus dem Angebot der TU Berlin zu wählen. Wahlfächer können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht des Landes Berlin gewählt werden.

In den Fächern 1 und 9 findet je Lehrveranstaltung eine Teilprüfung statt. Die Teilprüfungen in Analysis I und II sowie in Thermodynamik I und II bestehen aus jeweils drei 2stündigen Klausuren, von denen jeweils zwei erfolgreich abgeschlossen werden müssen, um die Teilprüfung zu bestehen. Ist nur eine Klausur bestanden, ist die gesamte Teilprüfung zu wiederholen.

Die Teilprüfungen in Linearer Algebra und Differentialgleichuneine erfolgreich abgeschlossen werden muss.

In den Fächern 2 und 4 findet jeweils eine punktuelle Prüfung in Form einer 2-stündigen Klausur statt.

Im Fach 5 finden zwei lehrveranstaltungsabschließende Teilprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen statt.

Im Fach 6 findet je Semester eine Teilprüfung in Form einer 2stündigen Klausur statt. Der konstruktive Teil wird durch prüfungsrelevante Studienleistungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen oder Klausuren abgeprüft.

Im Fach 8 findet eine punktuelle mündliche Prüfung statt.

In den Fächern 3 und 7 und im Wahlpflichtlabor sind prüfungsrelevante Studienleistungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen zu erbringen.

Die Prüfungsform für die Wahlfächer wird durch die im anbietenden Fachbereich übliche festgelegt.

Die Zuordnung neuer Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern und Wahlpflichtlaboren kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat vorgenommen werden. Für Streichungen gilt dasselbe Verfahren. Näheres zu den Prüfungsfächern ist in der Studienordnung geregelt.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Gebäudetechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Gebäudetechnik an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 23. April 1986, zuletzt geändert am 13. Mai 1993 (AMBl. TU S.101) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen von mindestens 107 SWS. Die den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen mit einer kurzen Inhaltsangabe sind in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt. Der Studienverlaufsplan empfiehlt die Verteilung auf die einzelnen Semester. Die angegebene zeitliche Reihenfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um innerhalb der Regelstudienzeit den Abschluss zu erreichen.“

2. Anhang 1 Prüfungsfächer im Grundstudium:

Die Tabelle erhält in Punkt 1.1 Mathematik die folgende Fassung:

lfd.Nr.	Prüfungsfach	Umfang in SWS	Diplom-Vorprüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise	Abschlussprüfung
1.1	Mathematik	28	ja	--

3. Anhang 2 Studienverlaufsplan für das Grundstudium:

Die Tabelle erhält in Punkt 1.1 Mathematik die folgende Fassung:

lfd.Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Studiensemester	
1.1	Mathematik	Analysis I für Ingenieure	VL	4	1	
		Analysis I für Ingenieure	UE	2	1	
		Analysis II für Ingenieure	VL	4	2	
		Analysis II für Ingenieure	UE	2	2	
		Lineare Algebra	VL	2	1	
		Lineare Algebra	UE	2	1	
		Differentialgleichungen	VL	2	3	
		Differentialgleichungen	UE	2	3	
		Einführung in die elektron.	IV	2	3	
		Datenverarbeitung und Numerische Mathematik				
		Numerische Mathematik oder	VL	4	4	
		Praktische Mathematik	UE	2	4	
		für Ingenieure	IV	6	4	

4. **Anhang 3** erhält bezüglich des Faches Mathematik die folgende Fassung:

„Mathematik

Lehrveranstaltungen:
 Analysis für Ingenieure I, II
 Lineare Algebra
 Differentialgleichungen
 Numerische Mathematik I oder
 Praktische Mathematik für Ingenieure sowie
 Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung

Analysis I für Ingenieure (4SWS VL + 2SWS UE)

Zahlbereiche, Grenzwerte von Folgen, Reihen und Funktionen, Elementare Funktionen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen, Fourierreihen.

Analysis II für Ingenieure (4SWS VL + 2SWS UE)

Der mehrdimensionale Raum, Differentiation in mehreren Variablen, Vektoranalysis, Integration in mehreren Variablen, Integralsätze der Vektoranalyse.

Lineare Algebra (2SWS VL + 2SWS UE)

Vektoren, Lineare Abbildungen, Lineare Gleichungen, Vektorgeometrie, Matrizenrechnung, Lineare Differentialgleichungen, Theorie und Anwendungen auf Probleme der Ingenieurwissenschaften.

Differentialgleichungen (2SWS VL + 2SWS UE)

Partielle Differentialgleichungen, Separationslösungen, Ebene-Wellen-Lösungen, Besselgleichungen, Legendregleichung; Dynamische Systeme, Rand-Eigenwert-Probleme.

Numerische Mathematik I (4 SWS VL + 2SWS UE)

Es werden behandelt:

Fehleranalyse und Fehlerfortpflanzung, Auflösung von Gleichungen, lineare Gleichungen und Matrizeninversion, Interpolation und Approximation von Funktionen, Optimierung, Numerische Differentiation und Integration von Funktionen einer Variablen, Lösung von Anfangs- und Randwertaufgaben bei gewöhnliche Differentialgleichungen.

Praktische Mathematik für Ingenieure (6 SWS IV)

Im Rahmen einer projektorientierten Kleingruppenarbeit werden folgende Probleme behandelt:

Überblick über die grundlegenden numerischen Verfahren, Fehlerarten, Fehleranalyse, numerische Integration von Funktionen und numerische Lösung von Differentialgleichungen, Lösung von Gleichungen und Gleichungssystemen. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in FORTRAN.

Elektronische Datenverarbeitung (2 SWS PR)

Es wird die Kenntnis einer der beiden Programmiersprachen ALGOL oder FORTRAN sowie das grundlegende Wissen zur effektiven Gestaltung und Handhabung von Programmen und Datenmengen vermittelt. Hierzu gehört auch die prinzipielle Funktionsweise des Betriebssystems einer Rechenanlage.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Gebäudetechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Gebäudetechnik an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 23. April 1986, zuletzt geändert am 23. Januar 1991 (AMBl. TU S.38) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungen in den Fächern 1 bis 9 finden schriftlich als studienbegleitende Prüfungen, die in den Fächern 10 und 11 mündlich als studienbegleitende Prüfungen statt.

In Fach 1 findet je Lehrveranstaltung eine Teilprüfung statt. Die Teilprüfungen in Analysis I und II bestehen aus jeweils drei 2stündigen Klausuren, von denen jeweils zwei erfolgreich abgeschlossen werden müssen, um die Teilprüfung zu bestehen. Ist nur eine Klausur bestanden, ist die gesamte Teilprüfung zu wiederholen.

Die Teilprüfungen in Linearer Algebra und Differentialgleichungen bestehen aus jeweils zwei Klausuren, von denen jeweils eine erfolgreich abgeschlossen werden muss.

Die Prüfungsform für die Numerische Mathematik bleibt unverändert.

In den Fächern 2, 6 und 9 finden pro Semester je drei 2stündige Klausuren statt, von denen jeweils zwei erfolgreich abgeschlossen werden müssen.“

Die folgenden Sätze des § 17 Absatz 3 bleiben unverändert.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 5. September 2003

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 5. Juli 1995, zuletzt geändert am 27. Juni 2002 (AMBl. TU 2003 S.17) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält im ersten Satz folgende Fassung:

„(2) Im Grundstudium sind Leistungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von 98 Semesterwochenstunden zu erbringen.“

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Prüfung			
	VL	UE	PR	VL	UE	PR	VL	UE	PR	VL	UE	PR	VL	UE	PR	L ¹⁾	M ²⁾	K ³⁾	S ⁴⁾
Lehrveranstaltung																			
Analysis I	4	2																x	
Analysis II				4	2													x	
Lineare Algebra	2	2																x	
Differentialgleichungen							2	2										x	
Physik	2															x			
Elektrotechnik				2															
Angewandte Mess- und Regelungstechnik							2												x
Datenverarbeitung													4 IV ⁵⁾			x			
Grundlagen d. Maschinen- u. Apparatebaus I				2	3														x
Grundlagen d. Maschinen- u. Apparatebaus II							2	3											x
Energie-, Impuls-, Stofftransport I													6 IV						x
Grundzüge d. Thermodynamik I										3	2								x
Grundzüge d. Thermodynamik II													3	2					x
Allgemeine u. Anorg. Chemie	2																		
Organische Chemie	2		5													x			
Biochemie I				2			2												
Lebensmittelchemie und Analytik										4	4					x	x ⁶⁾		
Mikrobiologie				3			2	4								x			
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene										4	4					x	x		
Biometrie													2 IV			x			
Lebensmittelrecht													2			x			
Einführung in die fachlichen Studieninhalte	2 ⁷⁾																		

21

18

19

21

19

10 SWS frei wählbar
insg.: 108 SWS

- 1) Leistungsnachweis
- 2) Mündliche Prüfung
- 3) Schriftliche Prüfung
- 4) Prüfungsäquivalente Studienleistung
- 5) IV = Integrierte Veranstaltung
- 6) Kommissionsprüfung Lebensmittel- und Biochemie
- 7) hierbei handelt es sich um eine Informationsveranstaltung (siehe Studienordnung § 5 Abs. 6)

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 5. Juli 1995, zuletzt geändert am 27. Juni 2002 (AMBl. TU 2003, S.18) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 2 a) erhält folgende Fassung:

„a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern

1. Mathematik
2. Maschinen- und Apparatebau
3. Energie-, Impuls- und Stofftransport
4. Thermodynamik
5. Chemie
6. Mikrobiologie
7. Physik
8. Elektro-, Mess- und Regelungstechnik

Im Fach I findet je Lehrveranstaltung eine Teilprüfung statt. Die Teilprüfungen in Analysis I und II bestehen aus jeweils drei 2stündigen Klausuren, von denen jeweils zwei erfolgreich abgeschlossen werden müssen, um die Teilprüfung zu bestehen. Ist nur eine Klausur bestanden, ist die gesamte Teilprüfung zu wiederholen.

Die Teilprüfungen in Linearer Algebra und Differentialgleichungen bestehen aus jeweils zwei Klausuren, von denen jeweils eine erfolgreich abgeschlossen werden muss.

In den Fächern 2,3 und 4 finden prüfungsrelevante Studienleistungen statt. In den übrigen Fächern findet jeweils eine mündliche Prüfung statt.

Bei der Anmeldung zu Fach 5 sind Leistungsnachweise über die mie und Lebensmittel- und Biochemie (siehe Anlage 1 der Studienordnung) vorzulegen.

Bei der Anmeldung zu Fach 6 sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika Mikrobiologie und Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene vorzulegen.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 5. September 2003

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 28. Mai 1993, zuletzt geändert am 19. Januar 1994 (AMBl. TU S.70) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„In Analysis I und II werden keine Leistungsnachweise gefordert. Für Lineare Algebra und Differentialgleichungen wird jeweils ein unbenoteter Übungsschein ausgestellt.“

2. § 9 Absatz 2 erhält im ersten Satz folgende Fassung:

„(2) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen von mindestens 112 SWS.“

3. Anhang 1 - Prüfungsfächer im Grundstudium:

Die Tabelle erhält in Punkt 1.1 Mathematik die folgende Fassung:

lfd.Nr.	Prüfungsfach	Umfang in SWS	Diplom-Vorprüfung studienbegleitend Abschlußprüfung
1.1	Mathematik	28	ja ¹⁾

1) Für die Lehrveranstaltungen Lineare Algebra und Differentialgleichungen im Gesamtumfang von 8 SWS wird nur je ein unbenoteter Übungsschein ausgestellt.“

4. Anhang 2 - Studienverlaufsplan:

Die Tabelle erhält in Punkt 1.1 Mathematik die folgende Fassung:

lfd.Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Art	SWS	LNW	Studiensemester
1.1	Mathematik	Analysis I für Ingenieure	VL	4	-	1
		Analysis I für Ingenieure	UE	2		1
		Analysis II für Ingenieure	VL	4	-	2
		Analysis II für Ingenieure	UE	2		2
		Lineare Algebra	VL	2	x	1
		Lineare Algebra	UE	2		1
		Differentialgleichungen	VL	2	x	3
		Differentialgleichungen	UE	2		3

5. Anhang 3 erhält bezüglich des Faches Mathematik in Punkt 1 die folgende Fassung:

„1. Mathematik

1.1 Analysis I für Ingenieure (4SWS VL + 2SWS UE)

Zahlbereiche, Grenzwerte von Folgen, Reihen und Funktionen, Elementare Funktionen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen, Fourierreihen.

1.2 Analysis II für Ingenieure (4 SWS VL + 2 SWS UE)

Der mehrdimensionale Raum, Differentiation in mehreren Variablen, Vektoranalysis, Integration in mehreren Variablen, Integralsätze der Vektoranalyse.

1.3 Lineare Algebra (2 SWS VL + 2 SWS UE)

Vektoren, Lineare Abbildungen, Lineare Gleichungen, Vektorgeometrie, Matrizenrechnung, Lineare Differentialgleichungen, Theorie und Anwendungen auf Probleme der Ingenieurwissenschaften.

1.4 Differentialgleichungen (2 SWS VL + 2 SWS UE)

Partielle Differentialgleichungen, Separationslösungen, Ebene-Wellen-Lösungen, Besselgleichungen, Legendregleichung; Dynamische Systeme, Rand-Eigenwert-Probleme.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. April 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) folgendes beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – vom 28. Mai 1993, zuletzt geändert am 19. Januar 1994 (AMBl. TU, S.70) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Pflichtfächer:

1a Analysis I

1b Analysis II

2. Physik
3. Energie-, Impuls- und Stofftransport
4. Chemie
5. Ökologie
6. Umweltökonomie
7. Umweltrecht
8. Umwelttechnik

Zusätzlich ist zum Abschluss der Lehrveranstaltung Einführung in die Informationstechnik für Umwelttechniker ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen.“

2. § 16 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungen in den Fächern der Diplom-Vorprüfung finden als studienbegleitende Prüfungen statt.

In den Fächern Analysis I und II finden jeweils 3 zweistündige Klausuren statt, von denen zwei bestanden werden müssen. In den Lehrveranstaltungen Lineare Algebra und Differentialgleichungen finden keine Prüfungen statt. Es wird vielmehr ein unbenoteter Übungsschein erworben, der spätestens bis zur Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung zu erbringen ist.

Im Fach 2 findet nach Abschluss der Lehrveranstaltung eine dreistündige Klausur statt. Wird diese nicht bestanden, gibt es die Möglichkeit zu einer mündlichen Nachprüfung. Bei einer Wiederholungsprüfung kann der Student zwischen schriftlicher oder mündlicher Prüfung wählen.

Im Fach 3 finden nach Abschluss der Lehrveranstaltung Strömungslehre und Wärmeübertragung jeweils mündliche Prüfungen statt.

In den Fächern 4 bis 6 findet jeweils eine mündliche Prüfung statt.

Im Fach 7 kann der Student zwischen einer zweistündigen Klausur nach Abschluss der Lehrveranstaltungen oder einer mündlichen Prüfung wählen.

Im Fach 8 ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, deren Ergebnisse in einem Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer vorzustellen und in einer Aussprache zu vertreten sind.“

3. § 17 Absatz 1 erhält in Punkt 5. die folgende Fassung.

„5. und je einen unbenoteten Übungsschein für die Lehrveranstaltungen „Lineare Algebra“ und „Differentialgleichungen“ und „Einführung in die Informationstechnik für Umwelttechniker“ (spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung) erbracht hat, dabei ist § 16 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 5. September 2003

